KVBW
Ihre Zukunft im Blick.

Geschäftsbericht 2019

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg

Inhalt

Vorwort	5
1. Der KVBW	9
2. Leistungen	23
3. Risikobericht	39
4. Rechtsmittelverfahren	48
5. Finanzierung	51
Jahresrechnung 2019	57
Abkürzungsverzeichnis	62

Für die **KVBW Zusatzversorgung**, die dem Versorgungsverband als rechtlich unselbstständige Einrichtung angeschlossen ist, wird ein besonderer Geschäftsbericht erstattet.

Falls bei Formulierungen nur die weibliche oder nur die männliche Form verwendet wird, so dient dies dazu, den Text lesbarer zu gestalten. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Vorwort

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Corona-Pandemie hat dieses Jahr die ganze Welt mit Wucht erfasst. Sie erfordert von allen Beteiligten schnelle Reaktion und verlässliches Handeln in unsicherer Zeit. Zugleich verlangt sie einen Wandel, eine Änderung unseres gewohnten Verhaltens. Was noch letztes Jahr ungewöhnlich gewesen wäre, ist nun normal. Kein Händeschütteln mehr zur Begrüßung; fast keine Dienstreisen mehr zu Kollegen und Kooperationspartnern. Auch manche Sorgen nehmen zu, mal mehr, mal weniger bewusst. Trotzdem ist diese Krise auch eine große Chance, sie bringt neuen Schwung, eine neue Dynamik im Bereich der Digitalisierung, allgemein eine größere Offenheit, die Dinge neu anzugehen.

Unsere Botschaft vorneweg: Der KVBW hat die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie gut im Griff. Im Bereich der allgemeinen Betriebstätigkeit haben wir schnell gehandelt und einen mit hoher Kompetenz ausgestatteten Corona-Krisenstab eingerichtet, bei dem alle relevanten Informationen zusammenlaufen und die wesentlichen Entscheidungen zur Bewältigung der Krise getroffen werden. Des Weiteren haben wir in hoher Geschwindigkeit die Digitalisierung vorangetrieben und in großem Umfang das Arbeiten von zuhause aus ermöglicht. Hierbei hat unser Haus mit den bereits vorhandenen digitalen Kundenprozessen, wie insbesondere unserer auch in der Krise sehr gut angenommenen Beihilfe-App, auf einem soliden Erfahrungsschatz und Fundament aufgebaut. Im Bereich der Kapitalanlage haben wir gemeinsam mit den Gremien und unseren externen Kapitalanlageberatern die negativen Auswirkungen der Krise durch ein konsequentes Anlage- und Risikomanagement begrenzen können.

Von zentraler Bedeutung ist die Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebs. Um jederzeit einen Überblick über die Corona-Situation zu haben, die Informationen zu bündeln und schnell reagieren zu können, wurde beim KVBW ein Krisenstab, bestehend aus Geschäftsführung, IT-Leitung und Leitung des Personalrats, gebildet. Zu Beginn der Krise wurde die Homeoffice-Quote der Belegschaft deutlich erhöht und somit die Risikolage stark verbessert. Dank des hohen Engagements der Mitarbeiter aus IT und Postbearbeitung wurden viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter quasi von heute auf morgen ins Home-Office geschickt. Hier haben die Kolleginnen und Kollegen auf vorbildliche Art und Weise den Wohnraum zum Büro gemacht. Trotz Schulschließungen und anderen Betreuungsengpässen haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KVBW maßgeblich dafür gesorgt, dass

Von links nach rechts: Herr Ralf Lindemann, Herr Dr. Thomas Zieger, Herr Frank Reimold, Herr Dietmar Bank

in der Krise keine Rückstände in der Sachbearbeitung aufgebaut wurden. Die eingesetzten IT-Systeme erlauben weitestgehend eine Sachbearbeitung von zuhause aus. Dort wo Papier zu Digitalisaten gemacht werden konnte, wurden in Windeseile Lösungen gefunden, die eine Telearbeit möglich machen. Wo noch immer Papier benötigt wird, helfen flexible und sichere Abhol- und Austauschprozesse im Haus.

Für den Kommunalen Versorgungsverband ist auch die Kapitalanlage von hoher Bedeutung. In den vergangenen Jahren waren bereits die Auswirkungen der Niedrigzinsphase von großer Relevanz. Während das Zinsniveau weiter extrem niedrig und auch keine Zinswende in Sicht ist, rücken nun weltweite politische Unsicherheiten und sehr volatile Märkte als Risikoquellen stärker in den Fokus. Diesen Risiken begegnet der KVBW durch eine aktive kontinuierliche Risikoüberwachung und Risikosteuerung. Wesentliche Instrumente dafür sind ein stark diversifiziertes Portfolio auf Basis von ausführlichen Asset-Liability-Studien, ein maßgeschneidertes Anlagesicherungssystem, die Verfeinerung des Reportingwesens und eine Vielzahl an Gremiensitzungen und Besprechungen zur aktuellen Situation in der Kapitalanlage.

Durch eine große Kraftanstrengung aller Beteiligten ist der KVBW bisher gut durch die Krise gekommen. Sie wird uns noch einige Zeit fordern, so dass wir die Aufgaben gemeinsam, tatkräftig und mit Optimismus angehen möchten.

Ich danke unseren Mitgliedern und Kunden, dass sie uns ihr Vertrauen entgegenbringen. Den Gremien und Aufsichtsorganen spreche ich Dank für ihre Unterstützung und die konstruktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit aus. Zudem möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die engagiert und erfolgreich geleistete Arbeit danken.

Ich wünsche Ihnen – auch im Namen meiner Kollegen der Geschäftsführung – eine interessante Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reimold
Direktor des KVBW

1. Der KVBW

1.1 Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der räumliche Geschäftsbereich umfasst das Land Baden-Württemberg. Unternehmenssitz ist Karlsruhe; in Stuttgart besteht eine Zweigstelle.

Dem KVBW obliegt als Hauptaufgabe die Gewährung von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an seine Angehörigen (Beamte und bestimmte Beschäftigte der Mitglieder). Der KVBW erfüllt damit den Zweck, die seinen Mitgliedern (Gemeinden, Landkreise u. a.) dadurch entstehenden Lasten auszugleichen.

Weitere Pflichtaufgaben sind die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an die Versorgungsempfänger sowie die Durchführung der Nachversicherung für ausscheidende Angehörige, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und vergleichbare dienstordnungsmäßige Angestellte.

Darüber hinaus nimmt der KVBW aufgrund einer Regelung in der Allgemeinen Satzung (AS) die Erstattung von Besoldung und Entgelt bei längerer Arbeitsunfähigkeit und – auf Antrag der Mitglieder – die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an deren Beschäftigte wahr. Der KVBW ist ferner als oberste Verwaltungsbehörde zuständig für Gewährleistungsentscheidungen zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI für seine Angehörigen sowie für die sonstigen Beschäftigten der in § 4 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband (GKV) genannten Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen (auch soweit diese Einrichtungen keine Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands sind).

Außerdem führt der KVBW für seine Mitglieder beim Dienstherrenwechsel von Beamten die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg durch.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der Fassung vom 16.04.1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 401). Die Allgemeine Satzung des KVBW vom 23.11.2004 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 31.12.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2017 (Staatsanzeiger Nr. 31 vom 11.08.2017), enthält ergänzende Bestimmungen.

Seit 2006 bietet der KVBW die Erledigung aller bei einer Lohnbuchhaltung typischerweise anfallenden Arbeiten an. Für das Geschäftsfeld „Kommunaler Personalservice" wurden im Berichtsjahr weitere Kunden gewonnen.

Der KVBW wurde vom Finanzministerium Baden-Württemberg zum 30.05.2008 zur Landesfamilienkasse im außerstaatlichen Bereich bestimmt. Damit können unseren Mitgliedern alle im Zusammenhang mit der Kindergeldsachbearbeitung anfallenden Tätigkeiten neben oder zusammen mit der Lohnbuchhaltung angeboten werden.

Der KVBW unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg.

Er gehört dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) als Mitglied an.

Darüber hinaus ist der KVBW Mitglied in der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.). Direktor Frank Reimold gehört als stellvertretender Vorsitzender dem Vorstand an. Dem KVBW obliegt innerhalb der AKA die Geschäftsführung der Fachvereinigung Beamtenversorgung.

1.2 Organe

Organstellung haben nach § 17 GKV der Verwaltungsrat und der Direktor. Der **Verwaltungsrat** ist das Hauptorgan des Kommunalen Versorgungsverbands.
Ihm gehörten während des Berichtsjahres an:

Mitglieder	**Stellvertreter**

1. Auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände

1.1 Auf Vorschlag des Gemeindetags Baden-Württemberg

Bürgermeister Thomas Hölsch Dußlingen	Bürgermeister Norbert Bereska Nattheim
Roger Kehle Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg Stuttgart	Bürgermeister Jörg Frey Schonach im Schwarzwald (ab 18.04.2019)
Bürgermeister Michael Kessler Heddesheim	Bürgermeister Michael Scharf Bonndorf im Schwarzwald

Mitglieder	Stellvertreter
1.2 Auf Vorschlag des Städtetags Baden-Württemberg	
Bürgermeister Roland Burger Buchen	Bürgermeister Michael Benitz Staufen
Oberbürgermeister Klaus Holaschke Eppingen	Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch Rastatt
Oberbürgermeister Klaus Muttach Achern	Oberbürgermeister Alexander Baumann Ehingen (Donau)
Bürgermeister Joachim Schuster Neuenburg am Rhein	Bürgermeister Karsten Mußler Kuppenheim
Erster Bürgermeister Christian Specht Mannheim	N. N.
Bürgermeister Werner Wölfle Stuttgart (bis 14.08.2019)	N. N.

Mitglieder

Stellvertreter

1.3 Auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg

Landrat Gerhard Bauer
Schwäbisch Hall

Landrat Roland Bernhard
Böblingen

Landrätin Marion Dammann
Lörrach

Landrätin Stefanie Bürkle
Sigmaringen

Landrat Helmut Riegger
Calw

Landrat Bastian Rosenau
Pforzheim

2. Auf Vorschlag der Krankenkassen

Dr. Christopher Hermann
Vorsitzender des Vorstands
AOK Baden-Württemberg
Stuttgart (bis 31.12.2019)

Frank Hippler
Vorstand der Innungskrankenkasse (IKK) classic
Dresden

3. Auf Vorschlag des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg

Verbandsgeschäftsführer Dr. Joachim Herrmann
Sparkassenverband Baden-Württemberg
Stuttgart

Direktor Dr. Harry Streib
Sparkassenverband Baden-Württemberg
Stuttgart

Mitglieder

4. Auf Vorschlag der Kirchen

Ltd. Direktor i. K. Hermann-Josef Drexl
Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart
Rottenburg am Neckar

Stellvertreter

Oberkirchenrat Erwin Hartmann († 2019)
Evangelischer Oberkirchenrat
Stuttgart

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist
Roger Kehle,
Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg,
Stuttgart.

Stellvertretender Vorsitzender ist
Landrat Gerhard Bauer, Schwäbisch Hall.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen
des Verwaltungsrats statt.

Für die Beratung von Angelegenheiten
der Vermögensanlage ist ein Anlagebeirat gebildet.
Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen statt.

Die neunte Amtsperiode des Verwaltungsrats endet am
04.12.2020.

Direktor

Leiter der Verwaltung des KVBW ist
Direktor Frank Reimold.
Er vertritt den Versorgungsverband.

Ständiger allgemeiner Stellvertreter ist
Herr Dietmar Bank, Leiter des Geschäftsbereichs
Kapitalanlage und Interne Leistungen.

1.3 Organisationsstruktur

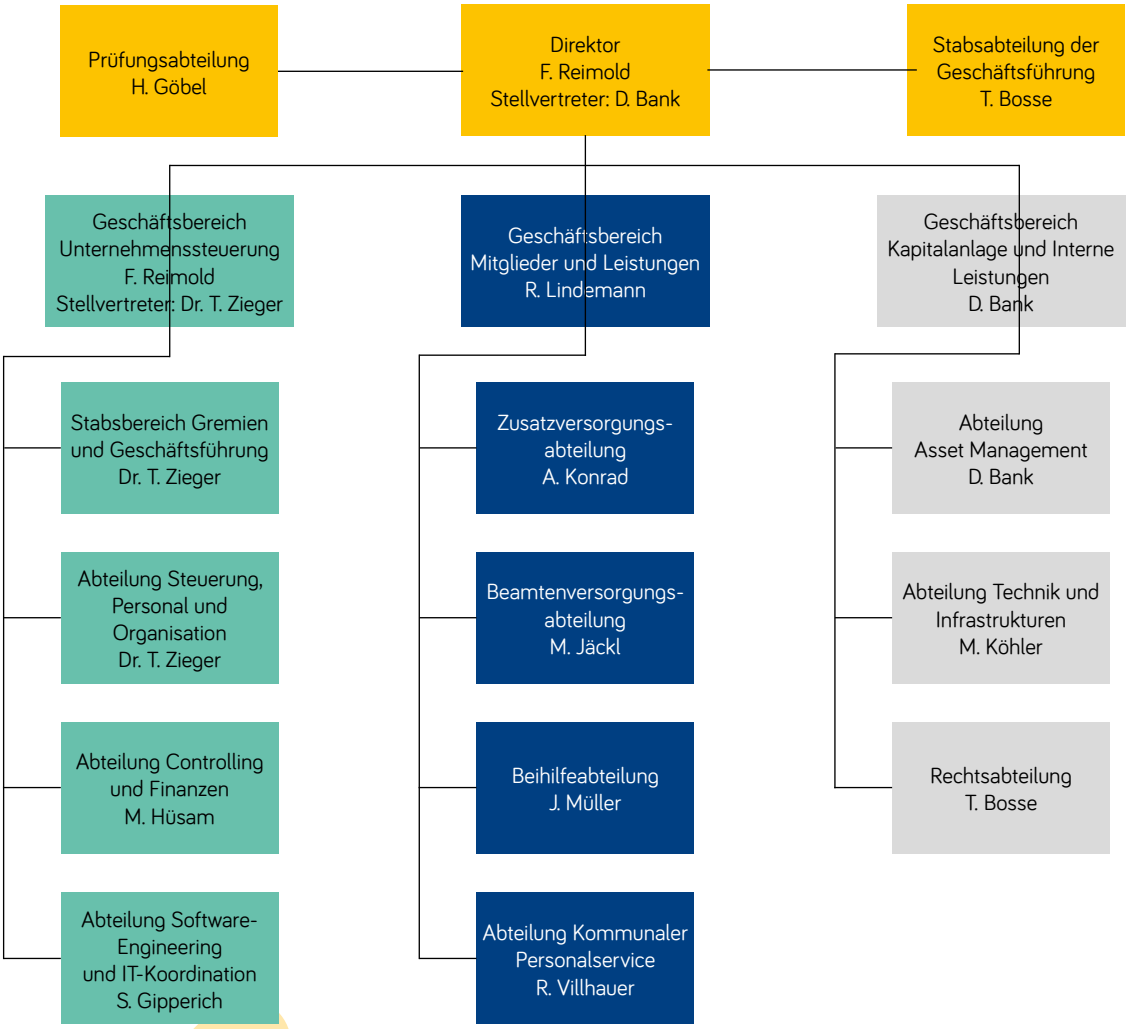

Stand: 31.12.2019

1.4 Mitglieder

Pflichtmitglieder des KVBW sind (§ 4 GKV)

- Gemeinden
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Landkreise
- Nachbarschaftsverbände
- Zweckverbände
- selbstständige Kommunalanstalten und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten
- öffentlich-rechtliche Sparkassen (Ausnahmen: Sparkassen Freiburg-Nördlicher Breisgau, Heidelberg und Karlsruhe; diese Sparkassen werden im Wege eines Geschäftsauftrags vom KVBW betreut)
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Regionalverbände
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
- AOK Baden-Württemberg
- Komm.ONE
- Verband Region Stuttgart
- Verband Region Rhein-Neckar

Neben den Pflichtmitgliedern lässt das Gesetz auch freiwillige Mitglieder zu (§ 5 GKV); dies sind im Wesentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Pflichtmitglieder sind, jedoch von solchen maßgeblich beeinflusst werden, die Kirchen sowie juristische Personen des Privatrechts, denen überwiegend Mitglieder des KVBW angehören oder die von Pflichtmitgliedern maßgeblich beeinflusst werden.

Darüber hinaus besteht für sonstige Dienstherren und Arbeitgeber, die

- überwiegend öffentliche oder kirchliche Aufgaben erfüllen oder
- als gemeinnützig anerkannt sind und auf die eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen rechtlich abgesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt,

die Möglichkeit, die freiwillige Mitgliedschaft auch zum alleinigen Zweck der Übernahme der Beihilfen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 GKV zu erwerben (§ 5 Abs. 2 GKV).

Zahl der Mitglieder

	2019	2018	2017	2016	2015	2014	1976
Pflichtmitglieder (§ 4 GKV)							
Gemeinden	**1.101**	1.101	1.101	1.101	1.101	1.101	1.105
Landkreise	**35**	35	35	35	35	35	35
Sparkassen	**50**	50	50	51	52	52	101
Krankenkassen	**1**	1	1	1	1	1	81
Sonstige Mitglieder	**422**	418	417	417	416	413	157
Insgesamt	**1.609**	1.605	1.604	1.605	1.605	1.602	1.479
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 1 GKV)							
Einrichtungen der Sparkassen	**4**	4	4	4	4	4	0
Einrichtungen der Krankenkassen	**3**	3	3	4	4	4	0
Kirchen und ihre Einrichtungen	**1.725**	1.736	1.773	1.816	1.858	2.442	78
Sonstige Mitglieder	**262**	264	270	272	276	277	50
Insgesamt	**1.994**	2.007	2.050	2.096	2.142	2.727	128
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 2 GKV)							
Sonstige Mitglieder	**189**	180	177	171	164	158	0
Mitglieder insgesamt	**3.792**	**3.792**	**3.831**	**3.872**	**3.911**	**4.487**	**1.607**

Die Zahl der freiwilligen Mitglieder nach § 5 Abs. 1 GKV hat sich im Berichtsjahr um 13 verringert. Im Wesentlichen reduzierte sich die Mitgliederzahl infolge von Fusionen bei den Kirchen und ihren Einrichtungen bzw. wurde die Mitgliedschaft beendet, weil keine beihilfeberechtigten Beschäftigten mehr vorhanden sind.

1.5 Angehörige

Als Angehörige werden diejenigen Beschäftigten sowie deren Hinterbliebene bezeichnet, die vom KVBW Versorgungsleistungen zu erwarten haben (Aktive) oder bereits erhalten (Versorgungsempfänger).
Nach § 6 GKV sind Angehörige des KVBW:

Aktive

- Die bei den Mitgliedern beschäftigten hauptamtlichen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die ehrenamtlichen Bürgermeister mit Anwartschaft auf Ehrensold,
- die nach einer Dienstordnung im Sinne der Sozialversicherungsgesetze beschäftigten Angestellten, soweit sie nicht im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst stehen,
- die bei den Mitgliedern beschäftigten Angestellten sowie die bei den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Gliederungen und ihren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beschäftigten hauptamtlichen Beamten, wenn sie in die Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnung A oder B eingereiht sind und ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,
- die bei den Sparkassen sowie dem Sparkassenverband beschäftigten leitenden Angestellten, wenn ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist.

Versorgungsempfänger

- Die vorgenannten Aktiven, wenn sie nach dem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung, Anspruch oder Anwartschaft auf Ehrensold oder auf Betriebsrente aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied haben,
- die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der vorgenannten Beschäftigten mit Beginn der Versorgungsberechtigung.

Zahl der Angehörigen

	2019[1]	2018[1]	2017[1]	2016[1]	2015[1]	2014[1]	1976
Aktive	**27.830**	27.860	27.877	27.789	27.711	27.689	15.695
darunter Angehörige, die							
- umlagepflichtig sind	**26.453**	26.503	26.485	26.345	26.201	26.053	25.355
- bei einer Stellenzahl (bezogen auf Vollbeschäftigte) von	**23.452**	23.486	23.504	23.437	23.304	23.219	22.917
darunter Teilzeitbeschäftigte aufgrund							
- § 69 Abs. 1 und 2 LBG	**4.270**	4.389	4.390	4.400	4.461	4.427	3.945
- § 69 Abs. 4 LBG	**3.119**	2.981	2.871	2.644	2.432	2.257	1.633
- § 69 Abs. 5 LBG	**278**	248	212	180	165	160	70
- § 70 LBG (Altersteilzeit für Schwerbehinderte)	**1**	2	11	22	43	69	142
- Elternzeit	**233**	211	202	196	210	208	274
darunter Beurlaubte aufgrund							
- § 72 Abs. 1 LBG	**274**	320	367	400	480	566	1.207
- § 72 Abs. 2 LBG	**1**	2	6	13	16	20	54
- Elternzeit	**821**	761	746	759	748	803	980
Versorgungsempfänger	**17.823**	17.498	**16.946**	**16.726**	**16.495**	**16.324**	**14.093**
davon Empfänger von							
- Ehrensold	**128**	131	133	141	149	154	54
- Anwartschaftsversorgungen	**2**	3	3	3	3	3	980

[1] Ohne Aktive und Versorgungsempfänger, die einer besonderen Finanzierungsform unterliegen.

Der Vergleich zwischen den Zahlen der Angehörigen im Dienst und der Versorgungsempfänger (ohne Sparkassen) ergab im Jahr 2019 ein Verhältnis von 100 Aktiven zu 64 Versorgungsempfängern (2018: 100 zu 63).

Durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) wurden zum 01.01.2005 unter anderem die unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und Stadtkreise eingegliedert.

„Im Jahr 2019 sind 912 neue Versorgungsfälle eingetreten."

Im Zuge des Aufgabenübergangs wurden 3.632 Landesbeamte zu den Stadt- und Landkreisen versetzt, die kraft Gesetzes Angehörige des KVBW sind. Mit dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313) wurden die bisher von den Landratsämtern und Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden ab 01.01.2009 auf neu errichtete Staatliche Schulämter übertragen. Die aufgrund der Verwaltungsstrukturreform beim KVBW hinzugekommenen Angehörigen sind in der Statistik nicht berücksichtigt, da das Land Baden-Württemberg den Kostenaufwand erstattet.

Im Jahr 2019 sind 912 neue Versorgungsfälle eingetreten.

Der Eintritt war begründet durch:

	2019		2018		2017	
	Fälle	**%**	Fälle	%	Fälle	%
Gesetzliche Altersgrenze	**146**	**17,4**	157	19,3	144	18,9
Antragsaltersgrenze						
- 63. Lebensjahr	**459**	**54,3**	386	47,7	383	49,8
- 60. Lebensjahr	**116**	**13,7**	123	15,2	115	15,0
Dienstunfähigkeit	**123**	**14,5**	142	17,5	126	16,3
Sonstige Gründe	**1**	**0,1**	0	0,0	0	0,0
Zusammen	**845**	**100,0**	808	100,0	768	100,0
Tod während des Dienstverhältnisses	**5**		23		18	
Ablauf der Amtszeit	**45**		74		52	
Einstweiliger Ruhestand	**17**		3		0	
Insgesamt	**912**		**908**		**838**	

Die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Angehörigen gehörten folgenden Altersgruppen an:

	2019		2018		2017	
Altersgruppe	**Fälle**	**%**	Fälle	%	Fälle	%
älter als 65 Jahre	**0**	**0,0**	0	0,0	0	0,0
63 bis 65 Jahre	**14**	**11,4**	26	18,3	13	10,3
60 bis 62 Jahre	**31**	**25,2**	24	16,9	26	20,6
55 bis 59 Jahre	**41**	**33,3**	36	25,3	41	32,5
50 bis 54 Jahre	**19**	**15,5**	25	17,7	22	17,5
45 bis 49 Jahre	**7**	**5,7**	21	14,8	15	11,9
40 bis 44 Jahre	**6**	**4,9**	6	4,2	3	2,4
35 bis 39 Jahre	**4**	**3,2**	3	2,1	4	3,2
unter 35 Jahre	**1**	**0,8**	1	0,7	2	1,6
Insgesamt	**123**	**100,0**	**142**	**100,0**	**126**	**100,0**

2. Leistungen

2.1 Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften

2.1.1 Allgemeines

Hauptaufgabe des KVBW ist es, seinen Angehörigen Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewähren. Dazu gehören die Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW), mit Ausnahme folgender Leistungen, die vom Mitglied selbst zu gewähren sind:

- Die für den Sterbemonat zu zahlenden Bezüge,
- die Erstattung von Sachschäden und des Schadensausgleichs in besonderen Fällen,
- das Übergangsgeld und
- der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

Im Berichtsjahr lagen die Versorgungsleistungen des KVBW (Versorgungsbezüge, Ehrensold für ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister) mit insgesamt 723,0 Mio. € um 44,1 Mio. € über denen des Vorjahrs (2018: 678,9 Mio. €).

2.1.2 Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.09.2006 waren die Grundlagen des Beamtenrechts in den Ländern und Kommunen durch das Rahmenrecht des Bundes vorgegeben; für die Besoldung und die Versorgung hatte der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Seit der Föderalismusreform hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für das Statusrecht der Beamten. Die Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten regeln die Länder.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), von dieser Gesetzgebungsbefugnis zum 01.01.2011 umfassend Gebrauch gemacht. Das Landesbeamtengesetz und das Landesbesoldungsgesetz wurden geändert und mit dem Landesbeamtenversorgungsgesetz wurde ein grundlegend neues Versorgungsrecht für die Beamten in Baden-Württemberg geschaffen.

Das Beamtenversorgungsrecht wurde dabei um die „Trennung der Alterssicherungssysteme“ ergänzt. Mit der neu eingeführten Leistungsart „Altersgeld“ können Beamte, die auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, an Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ihre im Beamtenverhältnis erworbenen Ansprüche erhalten.

„Die Versorgung wurde im Jahr 2019 um 3,2 % angepasst.“

Voraussetzung ist, dass eine altersgeldfähige Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt wurde, außerdem darf kein Grund für einen Aufschub der Beitragszahlung vorliegen (§ 184 Abs. 2 SGB VI). Altersgeld können auch Beamte auf Zeit in Anspruch nehmen, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.

Die Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechsel innerhalb von Baden-Württemberg erfolgt durch eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanwartschaften in Form einer Einmalzahlung des abgebenden Dienstherrn an den aufnehmenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels. Inhaltlich wurde damit an den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag angeknüpft, der die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln regelt (Gesetz vom 15.06.2010, GBl. S. 417).

Der KVBW wickelt die Versorgungslastenteilung für seine Mitglieder über die Allgemeine Umlage ab, indem die Umlagebemessungsgrundlage entsprechend erhöht oder vermindert wird. Abfindungszahlungen innerhalb der Umlagegemeinschaft wirken sich deshalb für die Gemeinschaft nicht aus. Abfindungszahlungen an oder von Nicht-Mitgliedern übernimmt bzw. vereinnahmt der KVBW. Sie werden gegenüber den Mitgliedern ebenfalls über die entsprechende Erhöhung oder Verminderung der Umlagebemessungsgrundlage abgewickelt.

2.1.3 Anpassung der Versorgungsbezüge

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021) vom 15.10.2019 (GBl. S. 377) wurde die Versorgung im Jahr 2019 um 3,2 % angepasst. Im Jahr 2020 erfolgt ebenfalls eine Anpassung um 3,2 % und im Jahr 2021 um weitere 1,4 %. Alle Versorgungsanpassungen erfolgen einheitlich für alle Besoldungsgruppen zum 01. 01. des jeweiligen Jahres.

2.1.4 Kindergeld 2019

Im Berichtsjahr wurde Kindergeld als Steuervergütung in Höhe von 2,36 Mio. € an 704 Berechtigte für 940 Kinder gezahlt (2018: 2,37 Mio. € an 730 Berechtigte für 991 Kinder). Um diesen Betrag hat sich die an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer vermindert.

2.1.5 Rentenanpassung 2019

Durch die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 01.07.2019 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 – RWBestV 2019) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 791) wurde der aktuelle Rentenwert für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 3,18 % – von 32,03 € auf 33,05 € – angehoben. Die Betriebsrenten (ZVK, VBL) wurden ebenfalls zum 01.07.2019 um 1 % erhöht.

Die Anpassung der Renten führte zu einer Erhöhung der Anrechnungs- und Ruhensbeträge im Rahmen der Rentenanrechnungsvorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und damit zu einer Verminderung des Versorgungsaufwands.

In der Folge haben sich auch die Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen nach dem SGB V/SGB XI geändert.

2.1.6 Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge („Riester-Rente“)

Durch das Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 (BGBl. I S. 1509) können seit dem Jahr 2008 Personen, die eine beamtenrechtliche Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres die sogenannte Riester-Förderung erhalten. Der KVBW übermittelt die erforderlichen Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen; er bietet selbst keine Riesterverträge für Beamte an.

Im Berichtsjahr befinden sich 264 Versorgungsfälle im Meldebestand (2018: 233 Fälle).

2.2 Nachentrichtung von Beiträgen

Die Angehörigen des KVBW sind in der Regel kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 SGB VI). Scheiden solche Personen aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus, sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern (§ 8 i. V. m. §§ 185, 186 SGB VI), soweit nicht eine Altersgeldanwartschaft besteht. Diese Nachversicherung obliegt dem KVBW als Pflichtaufgabe für die Zeit der Zugehörigkeit des Nachzuversichernden zum Versorgungsverband (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Zu den weiteren Pflichtaufgaben des KVBW gehört auch die Nachversicherung nach dem SGB VI für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- und Anwärterdienst, die am 01.01.1985 in Ausbildung standen oder die Ausbildung nach diesem Zeitpunkt begonnen haben, sowie für Dienstanfänger für die Zeit ab 01.09.1988 – sogenannte Nicht-Angehörige – (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Im Berichtsjahr betrug der Nachversicherungsaufwand für

- 31 ausgeschiedene Angehörige rund 0,75 Mio. € (2018: rund 1,6 Mio. € für 28 Fälle),
- 214 Nicht-Angehörige rund 0,6 Mio. € (2018: rund 0,6 Mio. € für 225 Fälle).

2.3 Altersgeld

Seit 01.01.2011 können Beamte, die ab diesem Zeitpunkt auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurden, Altersgeld erhalten. Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Bis 30.11.2018 galt für am 01.01.2011 vorhandene Beamte als Regelfall weiterhin die Nachversicherung. Für die Inanspruchnahme des Altersgeldes war es erforderlich, vor Beendigung des Beamtenverhältnisses eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstherrn abzugeben. Bei Beamten, die nach dem 31.12.2010 in ein Beamtenverhältnis berufen wurden, war keine Erklärung erforderlich.

Ab 01.12.2018 haben grundsätzlich alle Beamte, die auf Antrag entlassen werden, Anspruch auf Altersgeld. Die Abgabe einer Erklärung ist nicht mehr erforderlich. Ein Verzicht auf das Altersgeld ist möglich, wenn die zu entlassende Person anstelle des Altersgeldes die Nachversicherung wählt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Ist die Nachversicherung durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

Die Gewährung von Alters- und Hinterbliebenengeld ist Pflichtaufgabe des KVBW gem. § 14 Satz 1 Nr. 10 GKV. Im Berichtsjahr sind 27 Angehörige ausgeschieden, die erklärt haben, dass sie Altersgeld in Anspruch nehmen (2018: 27 Fälle).

„Im Rahmen der Unfallfürsorge erfolgten im Jahr 2019 Zahlungen von 1,6 Millionen €.“

2.4 Betriebsrenten

Für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Angehörigen mit Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (dienstordnungsmäßige Angestellte und Dienstvertragsinhaber) gelten seit 01.01.1999 die allgemeinen Regelungen des sogenannten Betriebsrentengesetzes. Diese Personen haben im Falle des vorzeitigen unversorgten Ausscheidens nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Anspruch auf eine anteilige Vollversorgung, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Dem KVBW obliegt als Pflichtaufgabe die Gewährung der Betriebsrenten nach § 2 BetrAVG an Angehörige; dies gilt nicht für Leistungen, die auf der Übergangsvorschrift des § 30 d Abs. 3 BetrAVG beruhen, da für diesen Personenkreis bereits nach altem Recht Nachversicherungen erfolgt sind.

Der KVBW hat im Berichtsjahr für 16 Berechtigte Betriebsrentenleistungen in Höhe von 297.841,13 € ausgezahlt (2018: 247.047,50 € für 14 Berechtigte).

2.5 Unfallfürsorge

Der KVBW gewährt seinen Angehörigen beim Vorliegen eines Dienstunfalls i. S. v. § 45 LBeamtVG Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen mit Ausnahme der Erstattung von Sachschäden (§ 10 GKV).

Als weitere Pflichtaufgabe (§ 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 GKV) obliegt dem Verband die Gewährung von Unfallfürsorge an

- Ehrenbeamte,
- ehrenamtlich Tätige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben,
- Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger, dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst,
- frühere Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte der Mitglieder sowie an die Hinterbliebenen dieser Personen,
- Angehörige i. S. v. § 6 Abs. 1 GKV, die für einen kommunalen Landesverband oder für einen anderen Verband, der überwiegend von Mitgliedern des KVBW getragen wird, tätig sind, soweit ihnen für ihre Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften durch Satzung zugesichert wurde sowie an die Hinterbliebenen dieser Angehörigen.

Vom KVBW wurden für diese Leistungen im Berichtsjahr 1,6 Mio. € aufgewendet (2018: 1,5 Mio. €).

2.6 Beteiligungen nach dem G 131

Der KVBW hat für frühere Beamte, die am 08.05.1945 ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben und die ihm bzw. seinen Rechtsvorgängern bis zu diesem Zeitpunkt angeschlossen waren, die im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Das sind zum einen Versorgungen, die er selbst zu leisten hat, zum anderen Beteiligungen an Versorgungsleistungen anderer Versorgungsträger (§ 42 Abs. 1 G 131) und an Rentenleistungen der Sozialversicherungsträger (§ 72 Abs. 11 G 131).

Die Beteiligungen des KVBW nach dem G 131 betrugen im Berichtsjahr rund 0,1 Mio. € (2018: rund 0,1 Mio. €).

2.7 Erstattung von Besoldung und Entgelt

Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern auf Antrag Besoldung und Entgelt für Angehörige, die durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehindert sind. Die Allgemeine Satzung legt fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Bezüge erstattet werden; sie regelt auch das Erstattungsverfahren.

Der KVBW hat für diese Leistungen im Berichtsjahr 2,4 Mio. € aufgewendet (2018: 2,8 Mio. €).

„Die im Jahr 2019 vom KVBW zu erstattenden Aufwendungen betrugen rund 10,1 Millionen €.“

2.8 Eheversorgungs-ausgleich

Den Familiengerichten wurden im Berichtsjahr in 181 Fällen (2018: 177 Fälle) Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften erteilt. Kürzungen der Versorgungsbezüge nach § 13 LBeamtVG werden derzeit in 1.698 Fällen (2018: 1.597 Fälle) durchgeführt; der monatliche Kürzungsbetrag beläuft sich auf rund 0,98 Mio. €.

Die vom KVBW nach § 14 Satz 1 Nr. 6 GKV zu erstattenden Aufwendungen der Rentenversicherungsträger betrugen im Berichtsjahr rund 10,1 Mio. € (2018: rund 8,6 Mio. €).

2.9 Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

2.9.1 Allgemeines

Der KVBW hat als **Pflichtaufgabe** die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen zu gewähren an

- die Versorgungsempfänger seiner Mitglieder,
- die Bürgermeister und Landräte,
- die Präsidentin der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und deren Stellvertreter.

Als **freiwillige Aufgabe** obliegt dem Versorgungsverband die Gewährung der Beihilfe an die Bediensteten (Beamte, Beschäftigte) der Mitglieder, sofern diese die allgemeine Übernahme der Beihilfe beantragen.

Die Übertragung der Beihilfegewährung auf den KVBW bietet den Mitgliedern die Sicherheit einer sachgerechten Bearbeitung und – in finanzieller Hinsicht – einer verhältnismäßig gleich bleibenden jährlichen Belastung, die bereits zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres feststeht. Mehr als 98 % aller Mitglieder haben dem KVBW die Beihilfegewährung übertragen. Im sonstigen Mitgliederbereich (insb. kirchliche Kindergärten, Sozialstationen) ist ein Zuwachs zu verzeichnen. Die Zahl der zu betreuenden Versorgungsempfänger ist in den letzten Jahren leicht gestiegen. Ein kontinuierlicher Rückgang ist bei den Beschäftigten der Mitglieder festzustellen, was auf den Wegfall der Beihilfeberechtigung bei neu eingestellten Beschäftigten seit dem Jahr 1998 zurückzuführen ist. Bei den eingereichten Beihilfeanträgen ist im Berichtsjahr ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Dieser begründet sich in erster Linie durch die Antragstellung per Beihilfe-App, die von vielen Beihilfeberechtigten genutzt wurde. Mit 303.100 Festsetzungen bedeutet dies einen Zuwachs von rund 12 % gegenüber dem Kalenderjahr 2018.

	Die Beihilfegewährung haben übertragen:						Zahl der zu betreuenden Beihilfeberechtigten:		
	Land-kreise	Stadt-kreise	Große Kreis-städte	Sonstige Gemein-den	Sonstige Mitglieder	Insge-samt	Vers.-Empf.	Beschäf-tigte der Mitglieder	Insge-samt
1976	3	2	28	491	167	**691**	12.700	48.800	**61.500**
1997	26	6	75	963	2.973	**4.043**	16.900	282.700	**299.600**
2015	29	8	91	967	2.732	**3.827**	16.870	158.780	**175.650**
2016	29	8	92	966	2.521	**3.616**	17.200	152.390	**169.590**
2017	29	8	92	967	2.474	**3.570**	17.480	146.760	**164.240**
2018	29	8	92	968	2.430	**3.527**	17.940	141.160	**159.100**
2019	29	9	92	968	2.608	**3.706**	18.330	136.490	**154.820**

Zusammensetzung der Mitglieder nach Rechtsform

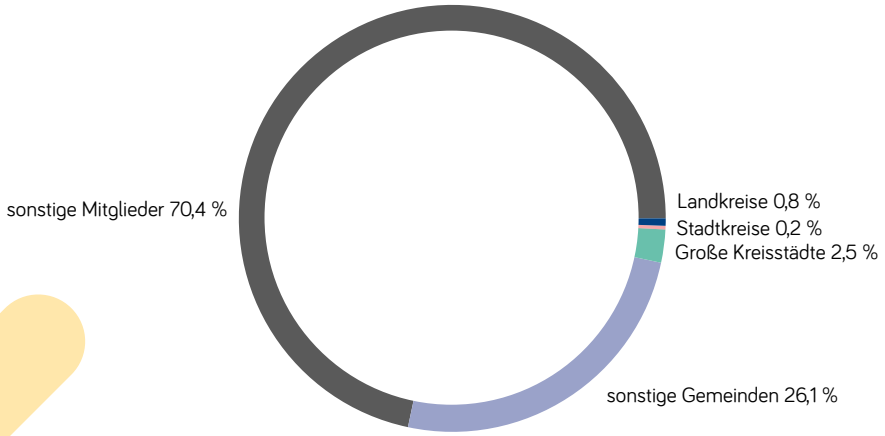

Anzahl Beihilfeberechtigte verteilt auf die Mitgliedsgruppen

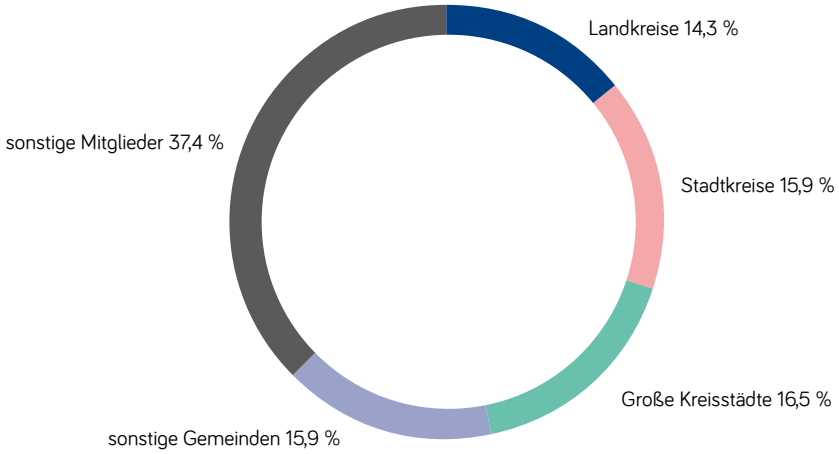

„Mehr als jeder dritte Beihilfeantrag wird mittlerweile über die Beihilfe-App eingereicht.“

2.9.2 Beihilfe-App des KVBW bestens angenommen

Die Zahlen sprechen eine eindeutige Sprache. Die Beihilfe-App des KVBW ist von unseren Beihilfeberechtigten voll angenommen worden. Mehr als jeder dritte Beihilfeantrag ist zwischenzeitlich ein App-Antrag, Tendenz steigend. App-Nutzer reichen in der Regel nur wenige Belege ein. Mit einer durchschnittlichen Anzahl von rund fünf Belegen pro Antrag liegen diese deutlich unter den Lang- und Kurzanträgen, die mit einer durchschnittlichen Anzahl von 12 Belegen eingereicht werden. Allerdings ist die Antragsfrequenz von App-Anwendern auch deutlich höher als die der Antragsteller mit Langanträgen.

Für die übermittelten App-Anträge und die in Schriftform per Vordruck eingereichten Anträge ist der Zeitpunkt des Eingangs beim KVBW für die Reihenfolge der Bearbeitung maßgebend. Insofern gibt es bei der Abarbeitung aller vorliegenden Anträge keine Bevorzugung einer bestimmten Einreichungsform.

2.9.3 Beihilferechtliche Änderungen ab November 2019

Im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung der Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfeverordnung Baden-Württemberg – BVO) gab es einige Änderungen für Personen mit beamtenrechtlichen Beihilfeansprüchen; dies sind:

Familien- und Haushaltshilfe
Die Höchstbeträge des § 10a Nr. 3 BVO wurden neu festgelegt und werden künftig jährlich aktualisiert. Sie betragen je Stunde

- für eine hauptberufliche Familien- und Haushaltshilfe 25 € (ab 01.01.2020: 26 €),
- für eine nebenberufliche Kraft 13 €.

Früherkennungsprogramm
Nach § 10 Abs. 1 BVO sind jetzt auch Aufwendungen für Leistungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko beihilfefähig, wenn die Leistungen nach Maßgabe der Anlage 14a zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) erbracht werden. Die Aufwendungen für Risikofeststellungen und interdisziplinäre Beratung, für Tumorgewebsdiagnostik und genetische Analyse sind bis zu festgelegten Pauschalen beihilfefähig, wenn diese in speziellen Kliniken durchgeführt werden (z.B. Universitätskliniken in Heidelberg, Tübingen und Ulm).

Notfallkontrazeptiva
Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva (Pille danach) können nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BVO als beihilfefähig anerkannt werden bei Personen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Einer schriftlichen Verordnung bedarf es hierfür nicht.

Hilfsmittel
Die Höchstbeträge für ärztlich verordnete Perücken oder Toupets wurden angepasst:

- 1.250 € pro Kalenderjahr für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 1.000 € pro Kalenderjahr für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Aufwendungen für ärztlich verordnete sensomotorische bzw. propriozeptive Einlagen werden nach Nr. 2.1 der Anlage zur BVO als beihilfefähig anerkannt, wenn damit nachweislich ein orthopädischer Zweck verfolgt wird.

Mutter-/Vater-Kind-Kur
Es sind jetzt auch die Aufwendungen für ein nicht behandlungsbedürftiges Geschwisterkind, welches ein zu behandelndes Kind begleitet, beihilfefähig. Gleiches gilt für nicht behandlungsbedürftige Kinder, die ihr erkranktes Elternteil begleiten. Berücksichtigt werden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten und die Kurtaxe nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 BVO.

Ambulante Nachsorge nach einer Suchtbehandlung
Künftig sind auch Aufwendungen für eine ambulante Nachsorgebehandlung, welche im Anschluss an eine stationäre Suchtbehandlung erfolgt, in angemessener Höhe beihilfefähig.

2.10 Kommunaler Personalservice

Die Dienstleistungen des Kommunalen Personalservice (KPS) werden von den kommunalen Einrichtungen in Baden-Württemberg weiterhin sehr gut angenommen. Der Umfang des Leistungsangebots, die Qualität der Arbeitsergebnisse, die Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft unserer Mitarbeitenden, ein hoher Standard beim Service und nicht zuletzt ein zu Gunsten unserer Kunden eng kalkulierter Preis bilden die Grundlage dieser positiven Entwicklung.

2.10.1 Bezüge- und Entgeltabrechnung

Das Jahr 2019 war - wie in den Vorjahren - von der Aufnahme neuer Kunden geprägt. Zudem verzeichnete der KPS im Bereich der Bezüge- und Entgeltabrechnung aufgrund der hohen Steigerungsrate und dem nach wie vor anhaltenden großen Interesse einen weiteren Zuwachs an neuen Mitarbeitenden.

Durch diesen dynamischen Prozess konnten zum Jahresende 2019 vom Kommunalen Personalservice 285 Mitgliedseinrichtungen mit etwa 25.000 Zahlfällen betreut werden. Dieser positive Trend setzt sich auch im laufenden Jahr fort. Die Kundenzahl liegt bei ca. 300 Kunden mit etwa 26.500 Zahlfällen. Zu unseren Kunden gehören u.a. die kommunalen Spitzenverbände, Sparkassen, Große Kreisstädte, Gemeinden, Stadtwerke und sonstige Einrichtungen.

2.10.2 Landesfamilienkasse

Die Landesfamilienkasse ist mit der Bearbeitung aller Kindergeldangelegenheiten ihrer Kunden betraut.

Ende 2019 wurden ca. 355 Einrichtungen mit über 12.500 Kindergeldfällen betreut. Die Kunden der Landesfamilienkasse und ihre Kindergeldberechtigten erhalten bei der Kindergeldsachbearbeitung einen Komplettservice von der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und der Erstellung der Kindergeldbescheide bis hin zum Datenabgleich mit der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen in Berlin.

2.10.3 Reisekostenabrechnung

Das neue Geschäftsfeld des KPS ist seit 2018 die Reisekostenabrechnung nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg. Im Jahre 2019 wurden insgesamt über 1.750 Reisekostenanträge bearbeitet. Auch in diesem Bereich gehen wir von einer Steigerung der Fallzahlen aus.

„Die Abonnements der Newsletter stiegen 2019 weiter an.“

2.11 Online-Service-leistungen

Über die Homepage **www.kvbw.de** finden Interessierte rund um die Uhr alle wichtigen Informationen über den Kommunalen Versorgungsverband und seine Geschäftsfelder.

Hier stehen zahlreiche Formulare und Merkblätter zum Download zur Verfügung. Außerdem gibt es hier auch die Möglichkeit, den Versorgungsrechner der Beamtenversorgung zu nutzen.

Um zeitnah und schnell über relevante Themen informiert zu sein, nutzen viele Kunden die KVBW-Newsletter. Ende 2019 hatten ca. 7.200 Nutzer den Beihilfe-Newsletter und ca. 3.200 Nutzer den Newsletter der Beamtenversorgung abonniert.

Der Newsletter des Kommunalen Personalservice richtet sich ausschließlich an die KPS-Kunden und liefert ihnen wichtige fachliche Informationen.

3. Risikobericht

3.1 Risikomanagement beim KVBW: Ganzheitlicher Ansatz

Der KVBW verfolgt in seinen Geschäftsfeldern Beamtenversorgung, Beihilfe und Kommunaler Personalservice sowie bei seiner Zusatzversorgungskasse, für die ein besonderer Geschäfts- und Risikobericht erstattet wird, einen **ganzheitlichen Risikomanagement-Ansatz.**

Risikomanagement wird als die systematische, zielorientierte Steuerung von Faktoren verstanden, die negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KVBW haben könnten. Der Fokus des Risikomanagements liegt auf den für die weitere Entwicklung wesentlichen Risiken (Materialitätsprinzip), wobei die grundsätzlich risikominimierenden Spezifika einer Altersversorgungseinrichtung zu berücksichtigen sind (Proportionalitätsprinzip).

Der vom KVBW verfolgte Risikomanagement-Ansatz ist insoweit ganzheitlich, als mehrere Perspektiven in die Betrachtung integriert werden:

- Risikomanagement im institutionellen Sinne ist gerichtet auf die aufbauorganisatorische Einbettung des Risikomanagements.
- Risikomanagement im funktionalen Sinne betrachtet die ablauforganisatorischen Prozesse.
- Risikomanagement im instrumentellen Sinne ist gerichtet auf die zur Steuerung bestimmter Risikokategorien geeigneten Instrumente.

3.2 Risikomanagement als Institution: Organisatorische Einbettung

Um dem Aspekt der Funktionstrennung, d. h. der organisatorischen Separierung des Eingehens und der Überwachung von Risiken, gerecht zu werden, ist das Management aller wesentlichen Risiken als zentrale Steuerungsaufgabe in einer beim Direktor angesiedelten Abteilung gebündelt. Insbesondere ist damit das Risikomanagement der Kapitalanlagen auf eine von der Kapitalanlageseite **organisatorisch getrennte Einheit** übertragen. Zudem sind Front Office (Wertpapier-Handel) und Back Office (Wertpapier-Verwaltung) in zwei unabhängigen Abteilungen angesiedelt.

Außerdem ist die interne Prüfung als Revisionsinstanz für die Prüfung des gesamten Risikomanagement-Systems zuständig.

3.3 Risikomanagement als Funktion: Prozessuale Abwicklung

Das Risikomanagement beim KVBW basiert auf einem **systematischen Prozess.** Im Rahmen dieses Prozesses werden die wesentlichen Risikotreiber regelmäßig identifiziert, analysiert, bewertet, aggregiert, gesteuert und überwacht.

Darüber hinaus wird die Prüfung nach einem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt. Die interne Prüfung richtet ihre Prüfungsintensität hierbei an dem im jeweiligen Geschäftsprozess des KVBW liegenden Risiko aus.

Sämtliche Risikodaten fließen in ein differenziertes Reportingsystem mit separierten Berichtswegen ein.

3.4 Risikomanagement als Instrument: Spezifische Steuerung

Für die angemessene Risikosteuerung werden die identifizierten Risiken beim KVBW bestimmten **Risikokategorien** zugeordnet. Abhängig von der Zuordnung erfolgt die Risikosteuerung unter Berücksichtigung der Spezifika der (Teil-)Risikokategorien mit Hilfe geeigneter quantitativer und/oder qualitativer Instrumente.

3.4.1 Strategisches Risiko

Der KVBW sieht sich in strategischer Hinsicht in Teilbereichen mit dem Wettbewerb konfrontiert (z. B. Bezüge- und Entgeltabrechnung oder Kindergeldbearbeitung durch andere Anbieter). Insgesamt betrachtet wurde in den letzten Jahren durch langfristig ausgerichtete strukturelle und prozessuale Umstrukturierungen das Fundament für einen erfolgreichen Wandel von einer Behörde zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstleister gelegt und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit des KVBW nachhaltig gestärkt.

3.4.2 Risiko aus Kapitalanlagen

Das Kapitalanlagerisiko setzt sich überwiegend aus Zinsänderungs- und Kursrisiko, Währungsrisiko sowie Bonitätsrisiko zusammen. Der KVBW orientiert sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung an den geltenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen. Daneben werden die

„Die Steuerung der Kapitalanlagen erfolgt auf Basis eines Risikotragfähigkeitskonzepts.“

Empfehlungen zur Vermögensanlage sowie zum Risikomanagement der AKA berücksichtigt.

Die Kapitalanlagen des KVBW werden auf der Grundlage interner Anlagerichtlinien so allokiert, dass möglichst **große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität** unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Die internen Anlagerichtlinien werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Steuerung der Kapitalanlagen erfolgt auf Basis eines Risikotragfähigkeitskonzepts. Die Einhaltung des von den Gremien in diesem Rahmen zur Verfügung gestellten Risikobudgets wird regelmäßig überwacht und zudem vor jeder neuen Investition geprüft.

Zur Reduzierung der Risiken wird das Kapital zu einem großen Teil im Euroraum und in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die weitgehend nach einem so genannten Buy-and-Hold-Ansatz (Halten bis zur Endfälligkeit) verwaltet werden.

Außerdem erfolgt eine sorgfältige Auswahl von Emittenten, vorrangig unter der Berücksichtigung von Ratings anerkannter Ratingagenturen. Dabei ist insbesondere bei festverzinslichen Wertpapieren des Direktbestands zu berücksichtigen, dass im Zuge der Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken langfristige Anlagen institutioneller Investoren seit Oktober 2017 nicht mehr der Einlagensicherung unterliegen. Aus diesem Grund werden die Bonitätsrisiken des Direktbestands festverzinslicher Wertpapiere in das Konzept der Risikobudgetierung einbezogen. Darüber hinaus gibt es für den Rentendirektbestand ein **internes Bonitätsbewertungssystem**, das sich auf die Analyse wichtiger Kennzahlen zur Kapitalstruktur der Emittenten stützt. Emittenten, deren Bonitätsbewertung sich während der Laufzeit verschlechtert, werden regelmäßig überwacht.

Das Vermögen ist neben dem selbst verwalteten Bestand an festverzinslichen Wertpapieren insbesondere in **Wertpapierspezialfonds** angelegt. Zur Absicherung der dort auftretenden Risiken, insbesondere des Kursrisikos, sind geeignete Instrumentarien (z. B. Risiko-Overlay, Wertuntergrenzensteuerung) implementiert. Des Weiteren erfolgt die Anlage des Vermögens in Immobilien, die über Immobilienspezialfonds gehalten werden. Den damit verbundenen Risiken begegnet der KVBW durch die Implementierung eines strukturierten und transparenten Anlageprozesses; zentrales Element hierbei ist eine umfangreiche Prüfung hinsichtlich Region, Lage, Mieterstruktur und Wettbewerbssituation.

3.4.3 Risiko aus Verpflichtungen in der Beamtenversorgung

Die Finanzierung der Verpflichtungen in der Beamtenversorgung sowie der Verpflichtungen aus der Beihilfe für Versorgungsempfänger erfolgt überwiegend über die Allgemeine Umlage. Diese wird im Wesentlichen an den pauschalierten ruhegehaltfähigen Bezügen der Aktiven und den (ggf. gewichteten) im vorangegangenen Haushaltsjahr bezahlten Versorgungsbezügen sowie dem dreifachen Beihilfeaufwand des Vor-Vorjahres für Versorgungsempfänger bemessen.

Zur Steuerung der biometrischen Risiken aus der sich verändernden Struktur der Verpflichtungen hat der KVBW frühzeitig Maßnahmen eingeleitet. Die im Zuge der demografischen Entwicklung steigenden Versorgungslasten werden – soweit statistisch absehbar – durch den im Jahr 2007 beschlossenen Einstieg in die Kapitaldeckung abgefedert. Die Umlage wurde hierzu schrittweise von 34 % auf 37 % erhöht. Sollte das am Kapitalmarkt bestehende Niedrigzinsniveau länger anhalten, führt dies lediglich zu einer Verschiebung des Ausfinanzierungszeitpunkts, nicht jedoch zu einer Gefährdung der Finanzierungskonzeption.

3.4.4 Risiko aus der Verknüpfung von Kapitalanlagen und Verpflichtungen

Zentrales Element des Risikomanagements ist die regelmäßige Erstellung und Weiterentwicklung von **Asset-Liability-Studien** in Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsgesellschaft und dem externen Versicherungsmathematiker. Ziel dieser Analysen ist, die künftige Entwicklung von Verpflichtungen und Vermögensanlagen für die Beamtenversorgung des KVBW zu simulieren und optimal aufeinander abzustimmen. Anhand von versicherungsmathematischen Projektionen und stochastischen Simulationen von voroptimierten Kapitalanlageportfolien wird die Anlagestrategie aus den passivseitigen Verpflichtungen abgeleitet.

Ergebnis dieser Analysen ist insbesondere eine Aussage über die strategisch anzustrebende Zusammensetzung des Kapitalanlageportfolios. Die wesentlichen Handlungsoptionen in der Anlagestrategie werden damit hinsichtlich ihrer Rendite- und Risikokonsequenzen verdeutlicht.

Daneben ist das Liquiditätsrisiko – also das Risiko, die fälligen Verpflichtungen nicht jederzeit (fristgerecht) und uneingeschränkt begleichen zu können – zu betrachten. Im Zuge eines bei der Abteilung Controlling und Finanzen eingerichteten **Liquiditätsmanagements** werden die Fristigkeiten und Höhen der Kapitalanlagen vorausschauend an die zu erwartenden Ausgaben des KVBW angepasst.

3.4.5 Risiko aus der Leistungserbringung in weiteren Geschäftsfeldern

Die Finanzierung der in der Beihilfe für Beschäftige der Mitglieder zu erbringenden Leistungen erfolgt bislang ganz überwiegend über die Besondere Umlage. Für jede der drei – am Krankenversicherungsschutz orientierten - Umlagegruppen ist ein spezifischer Hebesatz festgelegt. Dieser wird jährlich anhand der bestehenden Risikosituation (Höhe der zu erbringenden Leistungen) neu bemessen und auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten angewendet. Insoweit besteht die Möglichkeit, auf sich verändernde Finanzierungserfordernisse flexibel zu reagieren.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Beihilfeausgaben in den kommenden Jahren – insbesondere wegen der Pflegekosten – tendenziell ansteigen werden, hat der Verwaltungsrat im Jahr 2017 zur nachhaltigen Finanzierung der Beihilfe für Versorgungsempfänger auch in diesem Bereich einen Einstieg in die Kapitaldeckung beschlossen. Dadurch besteht die Möglichkeit, die weitere Entwicklung der Beihilfefinanzierung in der Zukunft abzufedern und somit bei den Mitgliedern Entlastungseffekte zu erzielen. Umgesetzt wurde der Einstieg in die Kapitaldeckung durch die Überführung der Besonderen Umlage für Versorgungsempfänger in die Allgemeine Umlage im Jahr 2018.

Die Finanzierung der vom Kommunalen Personalservice erbrachten Dienstleistungen erfolgt über Aufwandserstattungen („Preise“ je Abrechnungsfall und Monat in der Bezüge- und Entgeltabrechnung bzw. je Kind und Monat in der Kindergeldbearbeitung). Der für die Erbringung der Dienstleistungen entstehende Aufwand wird regelmäßig überprüft. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, im Wege vertraglich vorgesehener Preisanpassungsklauseln zu reagieren.
Im Bereich der Landesfamilienkasse besteht ein Rechtsrisiko dergestalt, dass langfristig eine einheitliche Bearbeitung der Kindergeldfälle auf Bundesebene angestrebt wird. Somit besteht die Gefahr des Verlusts dieses Geschäftsfelds; erste Kunden haben die Kindergeldbearbeitung bereits an die Bundesagentur für Arbeit übertragen.

3.4.6 Operationelles Risiko

Im Rahmen des operationellen Risikos lassen sich insbesondere personelle, prozessuale, rechtliche und IT-Risiken unterscheiden.

Aufgrund der großen Bedeutung qualifizierter und motivierter Mitarbeiter für den KVBW soll ein bestehendes **Personenrisiko** möglichst frühzeitig identifiziert, bewertet und reduziert werden. Kompetente und engagierte Mitarbeiter langfristig zu binden bzw. neu zu gewinnen, gehört vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des intensiven Wettbewerbs am Arbeitsmarkt zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren. Dabei bietet der KVBW den Fach- und Führungskräften einen grundsätzlich sicheren Arbeitsplatz, interessante Fortbildungsmöglichkeiten und **Entwicklungsperspektiven** sowie eine leistungsgerechte Vergütung. Durch die flexible Arbeitszeitregelung sowie die Möglichkeit von Teilzeit- und Telearbeit wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Work-Life-Balance) unterstützt. In Anbetracht des absehbaren Risikos eines Fachkräftemangels wird der Bereich Personalentwicklung stetig intensiviert. Ferner werden seit einigen Jahren **zusätzliche Ausbildungen** angeboten, um geeignete Nachwuchskräfte zu finden.

Das **Prozessrisiko** umfasst das Risiko, dass die Geschäftsprozesse fehlerhaft oder ineffizient ausgestaltet sind. Das wesentliche Instrument zur Begrenzung des Prozessrisikos stellt ein funktionsfähiges und wirksames **Internes Kontrollsystem** dar. Im Rahmen des Internen Kontrollsystems werden die den Prozessen innewohnenden Risiken identifiziert und bewertet. Ferner werden

zur Reduzierung der Risiken in den Prozessen wirksame Kontrollen eingerichtet. Durch eine ausführliche Analyse und Dokumentation der Geschäftsprozesse und des Internen Kontrollsystems im Rahmen eines softwaregestützten Geschäftsprozessmanagements werden mögliche unwirtschaftliche Informations- und Entscheidungswege sowie Geschäftsabläufe vermieden. Außerdem ist eine **adäquate, flexible und schnelle Anpassung der vorhandenen Geschäftsprozesse** an neue Anforderungen aufgrund von aktuellen rechtlichen Entwicklungen möglich. Darüber hinaus werden die wesentlichen Geschäftsprozesse sowie die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Prozesse regelmäßig durch die Prüfungsabteilung überprüft und bewertet.

Rechtsänderungen können mit einem erheblichen administrativen Zusatzaufwand bis hin zur Infragestellung einzelner Geschäftsfelder verbunden sein. Nicht zuletzt deshalb nimmt der KVBW die Interessen sowohl seiner Mitglieder und Geschäftspartner als auch seiner Angehörigen und Beihilfeberechtigten im politischen Meinungsbildungsprozess, insbesondere über die AKA aktiv wahr. Um bezüglich der Gesetzgebung und Rechtsprechung jederzeit auf dem aktuellen Stand zu sein, werden die für den KVBW relevanten Entwicklungen und Änderungen kontinuierlich und systematisch verfolgt und frühzeitig in das laufende Geschäft übertragen. Die Abbildung von Rechtsänderungen in den in der Sachbearbeitung genutzten IT-Verfahren wird über einen regelbasierten Prozess (Anforderungsmanagement) möglichst kosten- und zeiteffizient gesteuert.
Das **IT-Risiko** beinhaltet einerseits im Wesentlichen längere Ausfälle der IT-Systeme sowie umfangreiche Datenverluste. Zur Vermeidung dieses Risikos kann der KVBW auf einen **hausinternen IT-Bereich** zurückgreifen, welcher mit umfangreicher Hard- und Software ausgestattet ist. Die Serveranlagen verfügen über die übliche Sicherheitstechnik. Über verschiedene Kooperationen ist eine umfangreiche IT-Sicherheit gewährleistet. Andererseits besteht hinsichtlich der selbst entwickelten und betreuten sowie anderen Versorgungskassen zur Verfügung gestellten IT-Verfahren die Gefahr, dass die Vielzahl an Anforderungen hinsichtlich Rechts- und Verfahrenssicherheit mit dem verfügbaren Personal nicht termingerecht umgesetzt werden kann oder dass es bei einer Erhöhung der Personalkapazitäten bzw. dem Einsatz externer Unterstützung zu Kostensteigerungen kommt.

3.4.7 Reputationsrisiko

Ein wesentliches Reputationsrisiko – im Sinne negativer wirtschaftlicher Auswirkungen, die aus einer Schädigung des Rufs des Verbands entstehen können – ist derzeit nicht erkennbar.

3.5 Risikomanagement Auswirkungen der Corona-Krise

Die Corona-Krise geht mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesellschaft einher. Auch der KVBW musste sich insbesondere zu Beginn der Pandemie auf die neue Situation einstellen.

Für die Leistungsbereiche des KVBW ist es primäres Ziel, insbesondere die fristgerechte Zahlbarmachung der laufenden Versorgungsbezüge und der Bezüge/Entgelte sowie die zeitnahe Bearbeitung von Beihilfeanträgen sicherzustellen. Das für diese Aufgaben eingesetzte Personal nutzt inzwischen verstärkt die Möglichkeit der Heimarbeit, wodurch die Aufrechterhaltung aller relevanten Prozesse gewährleistet werden kann.
Zur gesamtbetrieblichen Koordination wurde ein Krisenstab gebildet, der aus der Geschäftsführung, Leitern zentraler Abteilungen sowie dem Vorsitzenden des Personalrats besteht. Für Verdachtsfälle oder Mitarbeiter mit erhöhtem Ansteckungsrisiko wurden klare Verhaltensrichtlinien definiert.
Grundidee der Bemühungen der Verwaltung ist es, möglichst viele Bedienstete auch unter den veränderten Umständen durch die Nutzung von Heimarbeitsplätzen in Arbeit zu halten. Unabhängig von der weitgehenden Nutzung von Heimarbeitsplätzen ermöglichen es die beiden Dienstgebäude in Karlsruhe und Stuttgart, beim Krisenmanagement auf zwei Standorte zurückzugreifen.

Die Kapitalmarktentwicklungen im März 2020 hatten zwar auch beim KVBW zu einer nennenswerten Inanspruchnahme des von den Gremien zur Verfügung gestellten Risikobudgets geführt, die vorhandenen Sicherungsmechanismen hatten sich hierbei allerdings bewährt. Aufgrund der Sicherungsmaßnahmen konnten die Kapitalanlagen jedoch in der Folge zunächst nicht mehr an der Markterholung teilnehmen. Da nicht alle Anlageklassen von den Kursverlusten betroffen waren, wurde das insgesamt zur Verfügung gestellte Risikobudget lediglich teilweise in Anspruch genommen.
Im Direktbestand festverzinslicher Wertpapiere haben sich bislang noch keine Bonitätsrisiken realisiert.
Das aufgrund der Corona-Krise grundsätzlich höhere Risiko von Zahlungsausfällen und damit erhöhte Liquiditätsrisiko hat sich beim KVBW bisher noch nicht realisiert, insbesondere hinsichtlich der Umlagezahlungen der Mitglieder.
Kurzfristige Auswirkungen der Corona-Krise auf die versicherungstechnischen Risiken sind aktuell nicht ersichtlich.

4. Rechtsmittel-verfahren

Der KVBW gewährt den Angehörigen die Leistungen im Namen des Mitglieds. Insoweit trifft er auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

Den Angehörigen mit beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen steht für Klagen der Verwaltungsrechtsweg offen. Angehörige, deren Versorgung auf Dienstvertrag beruht, können Ansprüche bei den Arbeits- bzw. ordentlichen Gerichten geltend machen (z. B. DO-Angestellte, leitende Angestellte der Sparkassen). Beklagter ist stets das Mitglied; es wird kraft Gesetzes durch den KVBW vertreten. Für Klagen der Mitglieder aus dem Mitgliedsverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Für Streitigkeiten über Kindergeldansprüche ist die Finanzgerichtsbarkeit, für Rechtsstreite über die Nachversicherung die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Rückforderungen können auch vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

Die weitaus überwiegende Zahl der Fälle, in denen Angehörige gegen Bescheide des KVBW Widerspruch erhoben hatten, wurde bereits im Vorverfahren erledigt. Die Klageverfahren haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Gegenstand der Rechtsstreite	**Stand 31.12.2019**	**Abgänge**	**Zugänge**	**Stand 31.12.2018**
Allgemeine Verfahren aus der Beamtenversorgung	**10**	6	3	13
Verfahren aus dem Beihilferecht	**23**	12	13	22
Beschwerdeverfahren zum Versorgungsausgleich	**2**	3	3	2
Insgesamt	**35**	**21**	**19**	**37**

Erläuterungen zu den Abgängen:

Im Bereich Beamtenversorgung ergingen im Laufe des Jahres 2019 fünf erstinstanzliche Urteile zu Gunsten des KVBW bzw. der von ihm vertretenen Mitglieder. In drei dieser Verfahren beantragten die klagenden Parteien jeweils die Zulassung der Berufung. Zwei Anträge auf Zulassung der Berufung gegen in den Vorjahren ergangene Urteile wurden im Berichtszeitraum abgelehnt. Zwei gegen den KVBW bzw. gegen die von ihm vertretenen Mitglieder gerichtete Klagen (eine aus dem Vorjahr, eine aus dem Berichtszeitraum) wurden im Laufe des Jahres 2019 von den klagenden Parteien zurückgenommen.

Auf dem Gebiet der Beihilfe ergingen im Berichtszeitraum acht erstinstanzliche Endurteile zu Gunsten des KVBW. In drei dieser Verfahren beantragten die klagenden Parteien jeweils die Zulassung der Berufung. Darüber hinaus wurden fünf Klagen vor dem Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zurückgenommen. Ein Verfahren wurde übereinstimmend für erledigt erklärt. In einem weiteren Fall gelang es den Parteien, eine Einigung zu erzielen und die Rechtsstreitigkeit im Vergleichswege zu beenden.

Die zum Ende des Berichtszeitraums anhängigen Rechtsstreite verteilen sich auf nachstehende Gerichte wie folgt:

Verwaltungsgerichte	26
Verwaltungsgerichtshof	5
Arbeitsgerichte	1
Landesarbeitsgerichte	0
Amtsgerichte	0
Landgerichte	1
Oberlandesgerichte	2

5. Finanzierung

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der KVBW von seinen Mitgliedern eine Allgemeine Umlage und eine Besondere Umlage.

Die **Allgemeine Umlage** wird von den Mitgliedern nach gleichen Bemessungsgrundlagen erhoben. Bemessungsgrundlagen sind im Wesentlichen die (pauschalierten) Dienstbezüge der Angehörigen am 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres, die im vorangegangenen Haushaltsjahr gezahlten und ggf. differenziert gewichteten Versorgungsbezüge sowie der dreifache Beihilfeaufwand des Vor-Vorjahres für Versorgungsempfänger.

Die Höhe der Allgemeinen Umlage ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2007 für die Beamtenversorgung zum Einstieg in die Kapitaldeckung die stufenweise Anhebung des Hebesatzes der Allgemeinen Umlage um insgesamt 3 %-Punkte beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2011 wird die Allgemeine Umlage daher in Höhe von 37 % erhoben, so auch im Jahr 2019.

Der Einstieg in die Kapitaldeckung führt neben der Stärkung der Generationengerechtigkeit und der größeren Unabhängigkeit von strukturellen Veränderungen auch zu einer Entkoppelung von der demografischen Entwicklung.

Aus der Allgemeinen Umlage werden nicht nur die Versorgungsbezüge im engeren Sinne sowie die Beihilfen für Versorgungsempfänger, sondern auch Leistungen der Dienstunfallfürsorge, Anteile nach dem G 131 und Nachversicherungen in der Rentenversicherung bestritten. Die nicht benötigten Mittel werden zum Aufbau eines Deckungskapitals dem weiteren Vermögen zugeführt.

Seit dem Jahr 2011 sind bei einem Dienstherrenwechsel eines Beamten in den Zuständigkeitsbereich oder aus dem Zuständigkeitsbereich des KVBW heraus Kapitalabfindungen zu leisten.

Die Finanzierung der Aufwendungen im Sparkassenbereich wurde ab dem Jahr 2009 auf ein Erstattungsverfahren umgestellt. Dabei übernimmt der KVBW weiterhin die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge an die Versorgungsberechtigten. Die Finanzierung der Versorgungsausgaben erfolgt durch Erstattung des Versorgungsaufwands der jeweiligen Sparkasse an den KVBW.

Insgesamt erbrachte die Allgemeine Umlage im Berichtsjahr 981 Mio. € (2018: 946 Mio. €). Zusammen mit den weiteren Deckungsmitteln reichten die Einnahmen aus, um sämtliche Ausgaben zu finanzieren. Darüber hinaus konnten dem weiteren Vermögen insgesamt 146 Mio. € zugeführt werden.

Die **Besondere Umlage** hat – zusammen mit den weiteren Einnahmen dieses Bereichs – die gesamten Beihilfeaufwendungen und die anteiligen Verwaltungskosten abzudecken, die dem KVBW durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten der Mitglieder entstehen.

Es wurden erhoben für

	2019	2018
1) Krankenversicherungspflichtige und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden	**4 €**	4 €
2) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die beihilferechtlich nicht wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden, und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte mit Anspruch auf Beitragszuschuss nach § 257 SGB V	**140 €**	140 €
3) alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten	**2.600 €**	2.800 €

Der Umlagezuschlag gemäß § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Satzung (Wahlleistungen bei Krankenhausbehandlung) betrug 264 €.

Die Besondere Umlage und die weiteren Einnahmen dieses Bereichs belaufen sich in 2019 auf insgesamt 113 Mio. € (2018: 109 Mio. €).

Als **weitere Deckungsmittel** standen im Berichtsjahr u. a. Vermögenserträge in Höhe von 33 Mio. € zur Verfügung (2018: 33 Mio. €).

Die gesetzlich vorgeschriebene **Sicherheitsrücklage** beträgt ein Sechstel der Jahresleistung des vorangegangenen Jahres. Im Berichtsjahr hat sich die Sicherheitsrücklage per Saldo um 9 Mio. € erhöht. Am 31.12.2019 betrug der Stand der Sicherheitsrücklage 153 Mio. € (Anteil der Sparkassen: 8 Mio. €).

Das **weitere Vermögen**, das nach der Allgemeinen Satzung angesammelt werden kann, ist im Berichtsjahr auf 2,13 Mrd. € angewachsen.

§ 13 der Allgemeinen Satzung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, über die Allgemeine Umlage hinaus **Sonderzahlungen** zur Abfederung zukünftiger Verpflichtungen an den Versorgungsverband zu leisten. Die Beträge werden ertragbringend angelegt und mitgliedsbezogen verwaltet. Auf Antrag des Mitglieds kann die Sonderzahlung einschließlich der Erträge später zur Minderung seiner Umlageverpflichtung verwendet werden. Unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr geleisteten Sonderzahlungen, der Erträge der Sonderrücklage sowie eventueller satzungsgemäßer Entnahmen zur Minderung von Umlageverpflichtungen waren zum Ende des Berichtszeitraums 395 Mio. € in dieser Sonderrücklage vorhanden.

Der Kommunale Versorgungsverband bildet seit dem Jahr 2009 gemäß § 27 Abs. 5 GKV für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich **Pensionsrückstellungen**. Die passivierten Pensionsrückstellungen betragen zum Ende des Berichtszeitraums 14,8 Mrd. €. Als bilanzieller Ausgleichsposten ist auf der Aktivseite der Bilanz ein **versicherungstechnischer Fehlbetrag** auszuweisen, der unter Berücksichtigung des zum 31.12.2019 angesammelten Vermögens 12,1 Mrd. € beträgt.

Das **Vermögen des KVBW** ist überwiegend in festverzinslichen Rentenpapieren, Wertpapierspezialfonds und Immobilienspezialfonds investiert.

„Die Ende 2019 passivierten Pensionsrückstellungen betrugen 14,8 Milliarden €.“

Nach einem schwierigen Jahr 2018, verlief das Jahr 2019 an den Kapitalmärkten sehr positiv. Abermals waren hierfür die expansive Geldpolitik der Zentralbanken und die damit verbundene Niedrigzinsphase die prägenden Faktoren.
Zudem führten Entwicklungen bei politischen Themen, wie die Verhandlungen bezüglich des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union oder der Handelskonflikt zwischen den USA und China, zu einem Abbau von Unsicherheit an den Märkten.

Der positive Marktverlauf schlug sich auch im Anlageportfolio des KVBW nieder. Dabei war der KVBW mit einem nach Anlageklassen, Regionen und Emittenten breit diversifizierten Portfolio mit Schwerpunkt in bonitätsmäßig einwandfreien festverzinslichen Wertpapieren auch im Jahr 2019 gut aufgestellt.

Jahresrechnung 2019

Vermögensrechnung – Bilanz zum 31.12.2019

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	€	€
Verbandsorgane und Verwaltung		**48.025.956**
Verwaltungskostenbeiträge, Kostenerstattungen, Zuschüsse	47.514.844	
Abfindungen bei Versorgungslastenteilung	479.849	
Sonstige Einnahmen	31.263	
Versorgungswesen – Allgemeiner Bereich –		**1.045.153.272**
Schadensersätze	528.101	
Erstattungen von Mitgliedern	371.902	
Erstattungen nach § 107 b BeamtVG	2.094.120	
Allgemeine Umlage	981.091.598	
Anteile nach dem G 131	321.164	
Abfindungen bei Versorgungslastenteilung	29.572.175	
Kapitalbeträge im Rahmen des Versorgungsausgleichs	198.258	
Anteil am Vermögensreinertrag	30.383.964	
Einnahmen aus AMNOG	518.135	
Sonstige Einnahmen	73.855	
Versorgungswesen – Verwaltungsreform –		**45.959.592**
Besondere Umlage für Beihilfen u. a.		**112.760.920**
Versorgungswesen – Sparkassen –		**46.944.628**
Erstattungen von Mitgliedern	46.834.851	
Anteil am Vermögensreinertrag	109.777	
Sonstige Einnahmen	0	
Allgemeine Finanzwirtschaft		**207.238.385**
Vermögenserträge u. a.	32.833.130	
Einzahlungen auf die Sonderrücklage nach § 13 AS	17.604.251	
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0	
Zuführungen		
- zur Sicherheitsrücklage	8.944.903	
- zum weiteren Vermögen	147.854.864	
Einzahlungen auf das weitere Vermögen	0	
Einzahlungen zur Erhöhung der Sicherheitsrücklage	1.237	

Summe Verwaltungshaushalt	**1.506.082.753**

Verwaltungshaushalt

Ausgaben	€	€
Verbandsorgane und Verwaltung		**48.025.956**
Personalausgaben	35.851.050	
Sächliche Ausgaben	12.174.906	
Versorgungswesen – Allgemeiner Bereich –		**1.045.153.272**
Versorgungsbezüge	676.486.850	
Unfallfürsorge	1.606.834	
Anwartschaftsversorgungen	33.187	
Anteile nach dem G 131	85.794	
Beihilfe an Versorgungsempfänger	160.383.315	
Ehrensold für ehemalige Bürgermeister	876.283	
Nachversicherungen zur Rentenversicherung	1.249.317	
Gehaltserstattungen an Mitglieder	2.398.930	
Erstattungen nach §§ 107 b, c BeamtVG	693.570	
Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs	9.526.444	
Abfindungen bei Versorgungslastenteilung	25.032.042	
Verwaltungskostenanteil	9.760.469	
Zuführung zur Sicherheitsrücklage	8.673.065	
Zuführung zum weiteren Vermögen	147.854.864	
Sonstige Ausgaben	492.308	
Versorgungswesen – Verwaltungsreform –		**45.959.592**
Beihilfen an Beschäftigte der Mitglieder		**112.760.920**
Versorgungswesen – Sparkassen –		**46.944.628**
Versorgungsbezüge	45.663.537	
Unfallfürsorge	10.988	
Leistungen nach dem BetrAVG	215.562	
Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs	243.326	
Verwaltungskostenanteil	539.377	
Zuführung zur Sicherheitsrücklage	271.838	
Allgemeine Finanzwirtschaft		**207.238.385**
Erstattungen an die Versorgungsbereiche		
- Allgemeiner Bereich	30.383.964	
- Sparkassenbereich	109.777	
Erstattungen aus der Sicherheitsrücklage	0	
Erstattungen aus der Sonderrücklage nach § 13 AS	0	
Sonstige Ausgaben	280.283	
Zuführungen zum Vermögenshaushalt		
- Sicherheitsrücklage	8.946.140	
- Weiteres Vermögen	147.854.864	
- Sonderrücklage nach § 13 AS	19.663.357	

Summe Verwaltungshaushalt	**1.506.082.753**

Vermögenshaushalt

Einnahmen	€	€
Allgemeine Verwaltung		**0**
Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0	
Allgemeine Finanzwirtschaft		**176.464.361**
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt - Sicherheitsrücklage - Weiteres Vermögen - Sonderrücklage nach § 13 AS Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 13 AS	 8.946.140 147.854.864 19.663.357 0	

Summe Vermögenshaushalt	**176.464.361**

Vermögensrechnung – Bilanz – zum 31.12.2019

Aktiva	€	€
A. Vermögen		
Sachvermögen		**4.653.561**
Finanzvermögen		**2.663.285.237**
Wertpapiere	2.613.421.768	
Forderungen an Kreditinstitute	48.376.998	
Liquide Mittel	1.486.471	
B. Kasseneinnahmereste, Rechnungsabgrenzung		**89.388.456**
C. Versicherungstechnischer Fehlbetrag i. S. v. § 27 Abs. 5 Satz 3 GKV		**12.091.617.240**

Summe Aktiva	**14.848.944.494**

Vermögenshaushalt

Ausgaben	€	€
Allgemeine Verwaltung		**1.531.574**
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.531.574	
Allgemeine Finanzwirtschaft		**174.932.787**
Zuführungen		
- zur Sicherheitsrücklage	8.946.140	
- zum weiteren Vermögen	146.323.290	
- zur Sonderrücklage nach § 13 AS	19.663.357	
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0	
Summe Vermögenshaushalt		**176.464.361**

Vermögensrechnung – Bilanz – zum 31.12.2019

Passiva	€	€
A. Basiskapital		**4.653.561**
B. Pensionsrückstellungen gemäß § 27 Abs. 5 GKV		**14.767.108.400**
C. Kassen-/Haushaltsausgabereste, Rechnungsabgrenzung		**77.182.533**
Summe Passiva		**14.848.944.494**

Abkürzungsverzeichnis

AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.
AS	Allgemeine Satzung des KVBW
BBhV	Bundesbeihilfeverordnung
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BVAnpGBW	Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz Baden-Württemberg
BVO	Beihilfeverordnung
DO-Angestellte	Dienstordnungsangestellte
DRG	Dienstrechtsreformgesetz
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GBl.	Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg
KPS	Kommunaler Personalservice
LBeamtVG	Landesbeamtenversorgungsgesetz
LBeamtVGBW	Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg
LBG	Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg
RWBestV	Rentenwertbestimmungsverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
ZVK	Zusatzversorgungskassen

Impressum

Konzeption, Gestaltung und Redaktion
Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
Team Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Fotos
Titel, Seiten 7, 14, 23, 27, 31, 37, 51, 53
© Klaus Lorenz / Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
Seite 9 © Monkey Business / fotolia
Seite 11 © sop architekten, Rendering: formtool
Seite 17 © Freedomz / shutterstock.com
Seite 32 © Kzenon / shutterstock.com
Seite 39 © Antonio Guillem / shutterstock.com
Seite 44 © Minerva Studio / shutterstock.com
Seite 48 © loreanto / shutterstock.com

Druck und Verarbeitung
Printpark Widmann GmbH
Karlsruhe

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de
E-Mail info@kvbw.de